



Informationsblatt

Erweitertes Führungszeugnis für Ehrenamtliche

Das Bundeskinderschutzgesetz (§72a Abs. 1 SGB VIII) und das Asylgesetz (§44 Abs 3) sehen vor, dass Ehrenamtliche, die „Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben“ ein sogenanntes „Erweitertes Führungszeugnis“ nach §30a Bundeszentralregistergesetz vorlegen müssen. Ziel dieses Gesetzes ist es, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendpflege auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen.

EFIE betreut im Rahmen seiner Tätigkeit nicht nur erwachsene Asylbewerber und Flüchtlinge, sondern kümmert sich insbesondere im Rahmen der Hausaufgabenbetreuung und Nachhilfe sowie der Familien-, Kinder- und Ferienbetreuung auch um Kinder und Jugendliche. Aus diesem Grund sind wir verpflichtet sicherzustellen, dass insbesondere die Mitglieder, die im Namen von EFIE mit Minderjährigen arbeiten bzw. diese betreuen, den Nachweis erbringen, dass sie nicht vorbestraft sind.

Im Folgenden sollen kurz die Fragen bzgl. des erweiterten Führungszeugnisses beantwortet und der Ablauf der Beantragung erklärt werden:

Wer muss ein erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen?

- Das EFZ betrifft Ehrenamtliche, die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe mit Minderjährigen wahrnehmen, d.h. Personen, die Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben.

Was kostet das EFZ?

- Für ehrenamtlich tätige Personen ist das EFZ in Verbindung mit der Vorlage einer Trägerbescheinigung kostenfrei.

Wie und wo wird das EFZ kostenfrei beantragt?

- Die Trägerbescheinigung wird vom Vorstand bzw. von der Mitgliederverwaltung zur Verfügung gestellt.
- Ausfüllen der Trägerbescheinigung: Einzutragen sind persönliche Angaben (Name, Geburtsdatum, Anschrift).
- Antragstellung beim Bürgeramt: Hierzu müssen die Trägerbescheinigung und der Personalausweis vorgelegt werden. Sammelantrag durch den Verein möglich bei Personen, die mit Erst- oder Zweitwohnsitz in Erlangen gemeldet sind.
- Das EFZ wird an Eure persönliche Wohnsitzadresse geschickt.
- Das EFZ ist dem EFIE-Vorstand, den Arbeitskreis-Koordinatoren oder beim Stadtjugendring zur Einsicht vorzulegen.

Was wird nach der Einsichtnahme durch den Verein dokumentiert?

- Name
- Ausstellungsdatum EFZ
- Datum der Einsichtnahme
- Feststellung „kein relevanter Eintrag“

Was ist, wenn im EFZ ein Eintrag steht, der nicht das Kinderschutzgesetz betrifft?

- In dem Fall besteht die Möglichkeit, das EFZ beim Stadtjugendring Erlangen (Montag und Donnerstag mit der Bitte um Terminvereinbarung) zur Einsichtnahme vorzulegen.
- Dieser stellt dann eine Bescheinigung über die Einsichtnahme aus, die dann anstatt des EFZ dem EFIE-Vorstand vorzulegen ist.

In welchen Abständen muss das EFZ vorgelegt werden?

- Das EFZ kann bei allen Vereinen für die man tätig ist, innerhalb von 3 Monaten nach Ausstellung vorgelegt werden.
- Alle 5 Jahre muss das EFZ erneut beantragt und vorgezeigt werden.